

Antrag

**der Abgeordneten Christina Schenk, Rosel Neuhäuser,
Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS**

Ausbau eines bedarfsgerechten und öffentlich geförderten Betreuungs- und Freizeitangebotes für Kinder bis zu 14 Jahren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In den westlichen Bundesländern besteht ein erheblicher Mangel an öffentlich geförderten, ganztägigen Betreuungseinrichtungen für Kinder außerhalb des Kindergartenalters.

In den östlichen Bundesländern wird das vorhandene Angebot inzwischen systematisch ausgehöhlt.

Öffentlich geförderte Freizeitangebote für ältere Kinder sind in Ost- und Westdeutschland nur in geringem Umfang vorhanden, so dass auch in diesem Bereich wesentlicher Nachholbedarf besteht.

Dieser Mangel hat zur Folge,

- dass Kindern außerhalb des Kindergartenalters wichtige Sozialisationserfahrungen vorenthalten werden und
- dass Eltern, insbesondere Mütter, an einer kontinuierlichen und gleichberechtigten Erwerbstätigkeit gehindert sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das Kindern einen Rechtsanspruch auf Betreuungs- und Freizeitangebote sichert.

Das Gesetz soll im Einzelnen folgende Regelungen enthalten:

1. Jedes Kind hat bis zu seinem Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer öffentlichen, ganztägigen Kindereinrichtung.
2. Jedem Kind ist bis zum Ende seines 4. Schuljahres ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Tageshort einzuräumen und bis zum Ende seines 8. Schuljahres ein Recht auf öffentlich geförderte Freizeitgestaltung.
3. Bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuungs- und Freizeitangebote ist darauf zu achten, dass vielfältige institutionelle Betreuungs- und Einrichtungsformen bedarfsgerecht gefördert werden.

4. Die öffentlichen Betreuungs- und Freizeitangebote müssen kostengünstig sein.
5. Der Bund muss sich an den Kosten beteiligen. Deshalb wird der Katalog der Gemeinschaftsaufgaben in Artikel 91a des Grundgesetzes, bei denen der Bund die Hälfte der Kosten in jedem Land übernimmt, um Betreuungs- und Freizeitangebote für Kinder erweitert.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Finanzierungskonzept vorzulegen, das auf sozial gerechter Steuerpolitik und auf Umverteilung im Haushalt basiert.

Die Einführung dieses Gesetzes muss begleitet werden mit umfassender Öffentlichkeitsarbeit, die Vorbehalte gegen außerfamiliale Betreuungsformen abbaut.

Berlin, den 22. Februar 2000

Christina Schenk
Rosel Neuhäuser
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1:

Die Notwendigkeit außerfamiliärer Betreuung steht in engem Zusammenhang mit den Veränderungen der Lebenssituation von Familien. Die (im Westen) zunehmende Erwerbsbeteiligung von Müttern ist eine dieser Veränderungen, die Auflösung herkömmlicher Familienstrukturen durch Trennung der Eltern, die wachsende Zahl von Einzelkindern, das Fehlen von Geschwistern und Nachbarkindern, ein kinderfeindliches Umfeld und die Isolation der modernen Kleinfamilie sind weitere Gründe dafür, dass Kinder und Eltern verlässliche Formen außerfamiliärer Betreuungs- und Freizeitgestaltung brauchen.

Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren stoßen im Westen Deutschlands aber immer noch auf erhebliche ideologische Barrieren. Obwohl sie in anderen Ländern längst selbstverständlich sind, fehlen sie in Westdeutschland fast ganz: Noch nicht einmal für drei Prozent der Kinder stehen entsprechende Plätze zur Verfügung (2,2 %, Statistisches Bundesamt, Statistik der Jugendhilfe, letzte Erhebung von 1994). Im Osten Deutschlands ist die Betreuungslage zwar immer noch erheblich besser als im Westen, jedoch ist in den letzten Jahren ein zunehmender Abbau des Betreuungsangebotes erkennbar, so dass hier inzwischen eine negative Angleichung an die Situation in Westdeutschland zu befürchten ist.

Im Zusammenhang mit der Frage der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und elterlicher Erwerbsarbeit gewinnt die Frage der verlässlichen Kinderbetreuung noch eine zusätzliche Bedeutung: Bisher kam die Weigerung westdeutscher Bundesländer und Kommunen, Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren zu schaffen, einem Erwerbsverbot für Mütter von Kleinkindern gleich. Das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG), das Mütter (oder Väter) für die ersten drei Lebensjahre von der Erwerbsarbeit freistellt, hat Länder und Kommunen vorerst scheinbar der Notwendigkeit enthoben, Krippenplätze zur Verfügung zu stellen. Es hat die Betreuung von Kleinkindern ganz in die Familien verlagert

und damit zwar Ländern und Gemeinden die Ausgaben für Kleinkindbetreuung erspart, aber zu dem Preis, dass Kindern dieser Altersklasse eine wichtige Sozialisationsinstanz vorenthalten wird.

Auch berufstätige Mütter tragen die negativen Folgen: Sie bleiben übermäßig lange dem Arbeitsmarkt fern – oft weit über die drei Jahre hinaus, da sie nach Ablauf der Erziehungsurlaubs trotz der Beschäftigungsgarantie nicht mehr in ihr früheres Beschäftigungsverhältnis zurückkehren können. Paradoxe Weise führt Letzteres bei Landkreisen, Städten und Gemeinden wieder zu vermehrten Ausgaben, denn eine steigende Zahl Alleinerziehender, die für diesen Zeitraum nicht auf das Einkommen eines Partners zurückgreifen können, ist wegen des Mangels an Betreuungseinrichtungen oft jahrelang von Sozialhilfe abhängig.

Da Kinder inzwischen einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, ist die Situation für Kinder ab drei Jahren zwar besser. Der Kindergarten als positive Sozialisationsinstanz ist nirgendwo mehr in Frage gestellt. An dem Problem der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit hat er aber kaum etwas geändert:

- Die Beschränkung auf eine bestimmte Altersklasse des Betreuungsanspruchs verhindert für Mütter (und Väter) eine kontinuierliche Berufsplanung.
- Viele Träger versuchen dem Rechtsanspruch mit Hilfe von Schichtbelegung gerecht zu werden; andere wieder erweitern die Gruppengrößen und senken die Standards, so dass unter diesen für Kinder und Erzieherinnen erheblich verschlechterten Bedingungen eine ganztägige Betreuung gar nicht mehr wünschenswert ist.
- Da die Einrichtungen in der Regel keine Ganztagsangebote machen, ermöglichen sie in vielen Fällen höchstens eine Teilzeitberufstätigkeit der Mutter. Nicht selten sind die Öffnungszeiten aber so bemessen, dass selbst für eine Teilzeiterwerbstätigkeit die Betreuungsspanne zu kurz ist.

Zu Nummer 2:

Da die Teilzeitschule in Deutschland die dominierende Schulform ist, stehen auch Mütter und Väter von Schulkindern vor der Frage, wo sie ihre Kinder während ihrer Arbeitszeit betreuen lassen. Der Mangel an Ganztagschulen wird in Westdeutschland noch nicht einmal notdürftig durch Hortplätze kompensiert: Bei der letzten statistischen Erhebung im Jahr 1994 standen für nur 10 Prozent der Kinder bis zu 10 Jahren Hortplätze zur Verfügung (Statistisches Bundesamt, Statistik der Jugendhilfe 1994). Ohne eine Verbesserung des Hortangebotes lassen sich für die meisten Mütter und Väter Beruf und Kinderbetreuung nicht vereinbaren.

Zusätzlich muss für Kinder ab dem 5. Schuljahr ein öffentlich gefördertes Freizeitangebot eingerichtet werden. Ältere Kinder sind zwar nicht mehr im selben Maße wie Kleinkinder betreuungsbedürftig, jedoch benötigen auch sie Orte des Kontaktes mit Gleichaltrigen.

Zu Nummer 3:

Anders als privat organisierte parafamiliale Betreuungsformen (Großmütter, Kinderfrauen, Tagesmütter) erfüllen institutionell gesicherte Einrichtungen in der Regel am ehesten die Kriterien von Verlässlichkeit, Kalkulierbarkeit und kindgerechtem Angebot. Institutionelle Einrichtungen

- haben geregelte Öffnungszeiten und können bei Erkrankung von Erzieherinnen und Erziehern Vertretungen organisieren,

- sichern eine kontinuierliche Betreuung, solange das Kind in betreuungsbedürftigem Alter ist,
- bieten Kindern die Möglichkeit, selbst gestaltete soziale Netze zu knüpfen und Kontakte zu erproben. Ihre eigenständig organisierten Beziehungen zu Erwachsenen und Kindern außerhalb der eigenen Kleinfamilie gehören zu den wichtigsten Voraussetzungen für die Entwicklung von sozialer Kompetenz und Identität.

Institutionelle Kindereinrichtungen sind nicht an traditionelle Formen wie Krippe, Kindergarten und Hort gebunden. Deshalb sollten die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen aus den letzten Jahren und die daraus entwickelten innovativen Konzepte mehr als bisher in die Praxis umgesetzt werden: Beispiele sind Konzepte mit einer „großen Altersmischung“ (Kinder aller Altersgruppen bis zu 12 Jahren), Konzepte mit Kinderhäusern und mit Betreuungseinrichtungen, die zugleich die Funktion von sozialen Kommunikations- und Nachbarschaftszentren erfüllen.

Alle Angebote für Kinder müssen altersgerecht und für Kinder attraktiv sein.

Die Gruppen sollen überschaubar und die Öffnungszeiten verlässlich sein, damit Eltern ihre Berufsarbeitszeit und die Zeit mit ihren Kindern sicher planen können. Dafür ist es auch notwendig, dass alle Betreuungseinrichtungen gut erreichbar sind und keine überweiten Wege die Zeit von Eltern und Kindern unnötig einschränken.

Zu Nummer 4:

Niedrige Beitragssätze für öffentliche Kindereinrichtungen und Freizeitangebote erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass allen Kindern unabhängig von der Einkommenslage ihrer Eltern diese Sozialisationserfahrungen außerhalb der Familie zugänglich sind.

Langfristig ist völlige Beitragsfreiheit anzustreben, da auch bei geringen Elternbeiträgen nicht auszuschließen ist, dass sich Eltern, wenn sie unter Sparzwang stehen, gegen den Kita-Besuch ihrer Kinder entscheiden.

Zu Nummer 5:

Den Kommunen die gesamten Kosten für ein flächendeckendes bedarfsgerechtes Betreuungs- und Freizeitangebot zu übertragen, würde nicht nur ihre Leistungsfähigkeit weit übersteigen. Es wäre auch das falsche Signal. Kinderbetreuung ist eine Aufgabe in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und muss deshalb vom Bund mit finanziert werden.